Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben de and wie group mounting

verausgegeben von Escher und ustert des meinen ist noone

Mitgliebern ber gefeggebenben Rathe ber belvetifchen Republit. Making on a mounted assisped addition of entroug soldier Geter, in welszen einische Wentenfrei geben neuen, weine er auf Allen zu neuenschlieben Regissunger- zu druck st. auflichig bereckieft war zu den

Band III.

No. XXXIII. Quyern 26. Mirs 1799. (6. Germ. VII.)

Gefeggebung. Senat, 20. Mary. (Fortfegung.)

er serbeitet meiben follen, geben tellische me

Ufferie Bericht über die Trennung von Staate :

und Gemeindaut.

3. Reprasenten! — Eure Commission theilt mit Euch die Ueberzeugung, bag es wichtig und bringend ift , eine auf Berechtigteit und Billigfeit gegrun-Dete Trennung Des Staats = und Gemeindguts in Der ganzen Republik — nicht langer zu verzögern; fie ift mit Euch überzeugt, daß diefe Trennung eine durchaus nothwendige Borbereitungemaadregel, für wefentlich ten, nicht einzelnen Gemeinden gehörten. nothwendige Vorbereitungsmaabregel, sur wesenlich ten, nicht einzelnen Gemeinden gehorten.

4) Die nicht veräusserten ehmaligen geistlichen seiner Gemeinden abzielende Schritte ist. Es kann keiner Gemeinden abzielende Schritte ist. Es kann keiner Gemeinden abzielende Schritte ist. Es kann keiner Gemeinden der besondere geschliche Rorm ersoderlich ist. Die mannigs faltigen Verwistlungen und Vermischungen, die in Rukspallen generalien Gemeinden Gristungen, Unskalten und Güter; berkommenden Stistungen, Unskalten und Güter; 6) Die, über welche die ehmaligen Regierungen sicht auf Ursprung, Villamg, Ausstrumg und Unterhalt sowohl, als in Ruksicht auf Verwaltung und Venus Gemeindeigenkhum derseiben nicht augenscheinlich durch zum von Gemeinde zund Staatszut, in den ehmals die Gemeinde bewiesen werden kann. fouverainen Stanben fatt fanden , machen auch , in Berbindung mit den unvollemmnen hiftorischen Renntniffen, die wir über Ursprung, Zwet und Bestimmung fo mancher von diesen Gutern haben, — die Anwendung eines einzigen einfachen Grundfages auf alle Falle unmöglich; es wird unumganglich erfoberlich, ju gleider Zeit mehrere Grundsätze aufzustellen, die einander ten übernimmt, Bedingung unter welcher auch allem, feineswegs wider prechen burfen, aber von denen, in Eheil der geistlichen Guter der fatholischen Stande Ermangfung der Anwendbarkeit des einen, der andere — die Klosterguter — für Nationalguter erklart werden. foll angewandt merben.

liegt der Gesegebung ob; und nicht minder die Be- und unzuläslich. Es wird unmöglich senn, über den Erstimmung eines Richters, der die einzelnen zweiselhafs trag verkauster Klostergüter und über die Verwendung ten oder streitigen Fälle untersuchen, die gesezlichen diesed Ertrags, in allen Fällen sichere Rechnungen zum Grundsätze auf sie anwenden, und darüber absprechen Vorschein zu bringen; der Ertrag verkauster Klostergüter

Eure Commission B. R. hat die Erfullung Diefer gedoppelten Foderung, in dem vorliegenden Beschlufe war gefunden, aber - mit Bedauren thut fie Euch bas Geständnif - auf eine eben fo ungenugthuende als mannehmliche Weise.

Die 6 erften Artifel des Befchluffes bezeichnen eben fo viele verschiebene Urten von Gutern, die fur Ratios

nalauter erflart werden :

1) Die von vormaligen Regierungen in ihrer Eis genschaft als Landesherren erworben worden;

2) Die als Eroberungen von den ehmaligen Re-

gierungen befeffen wurden;

3) Die einzeinen vormals fouverainen Bolterichaf

Eine Commiffion hat gegen Die 3 erffen Diefer Bestimmungen nichts einzuwenden; bie 4te ift ebenfalls in der Ordnung, vorausgesegt, daß ber Staat, die aus folchen ehmals geistichen Gutern bistahin befrittenen Rirchen , Schul = und Armenanftalten, ju beftreiten übernimmt, Bedingung unter welcher auch allein,

Die ste Bestimmung bingegen fcheint Gurer Com= Die Aufftellung folcher Grundfate in Gesetesform miffion jum Theil unausführbar, jum Theil ungerecht foll — denn es ist leicht einzusehen, daß die richterlissischen den Orist, wo das streitige Gemeinds entweder daar ausbewahrt oder nach dem Gutbesinden eigenthum besindlich ist, nicht als impartheiische Richter zugelassen der vormaligen Regierungen verwendet worden. Wann ter, also auch nicht als competirliche Richter zugelassen daraus von diesen Regierungen Ueberlassungen oder werden können.

gemacht wurden, und auf diese Art neue Anstalten und ohne Unterschied, nach Berhältnis ihres Vermögens Stiftungen ganz oder zum Theil entstanden sind, so vertheit werden."
waren die ehmaligen Regierungen gewiß eben so be"Die gegenwärtige Verfügung betrift diesenigen fugt, diese Ueberlassungen, Bewilligungen oder Schen- Auslagen nicht, welche dersenigen Classe von Gemeindkungen zu machen, als wir unbefugt waren, die ge- gutern eigen find, die ein folches ausschließliches Eismachten aufzuheben, und zurätzunehmen. — Der Bes genthum der Theilhaber find, daß sie ganz und gar zu sithum folcher Guter, in welchen einzelne Gemeinden teinen öffentlichen Ausgaben beitrugen; die Unkosten stehen mögen, wann er auf Acten der vormaligen sollen einzig von den Mitbesitzern dieser Guter, welche Regierungen zu denen sie unstreitig berechtigt waren, unterhalten oder verbessert werden sollen, getragen wers deruht, darf von uns nicht angetastet werden. Ist den."
aber von andern aus dem Ertrag veräusserter Klöster
In diesem & wird stillschweigend das bisherige entstandenen Stiftungen die Nede, auf welche keine Gemeindgut in ein Munizipalgut und in das Gemeinds Gemeinde Ueberlassungs oder Schenkungstitel vorweis bürgergut geschieden; jenes besteht aus dem was zu den fen kann, so gilt von diesen die gleiche Bemerkung die öffentischen Bedürsnissen des Ortes, dieses aus dem wir über den Aten Art. gemacht haben; unstreitig sind was zum Privatgenuse der Gemeindbürger bestimmt fie Staatsguter, unter der Bedingung , daß wenn es Rir- und angewandt mar.

wenig gestossen; er ift aufferst unbestimmt, und seine meinden in jedem Fall bewiesen worden. Die Dra-Zweideutigkeit wird weder durch den Zusammenhang sumption scheint uns unzuläslich, und die den Genoch durch die vor und nachstehenden Artikel hinlang- meinden aufgeburdete Beweisführung unbillig. lich gehoben. - Man fann darunter verfteben: Ber- Eure Commiffion B. R. hatte fiatt der durchwendung zu allgemeinen nicht bloffen Ge- gangenen 6 mangelhaften Artitel, und statt eines großmein debedurfnißen, und wann diese Bedeutung sen Theils des noch übrigen Beschlusses folgende Beals die ungezweifelt richtige burfte angenommen werden, ftimmungen vorgezogen : so murde Eure Commission den Art. gutheissen; — 1) In jedem Fall, wo Uesprung, Erlangung oder allein er kann auch die Bedeutung haben, welche seis Stiftung einer Anstalt, mit historischer Gewisheit kann nem buchftablichen Ausdrucke in der That angemessiner dargethan werden, soll es die fer Ur fprung senn, ber ist: zu jedem öffentlichen Gebrauch im Gesentscheitet, ob das Gut Nationals oder Gemeindzut gensaz des Privatgebrauches oder Genusist; alle Güter deren Erlangung nicht ausschließlich von ser Gemeinde des Artikels die richtigere ser, wird nicht wes den ist — sind Nationalgüter.

Diesem sten und erste Gemeinde als Gemeinde, alle Anstalten deren Stisstung nicht ausschließlich für die Gemeinde gesches deutung des Artikels die richtigere ser, wird nicht wes den ist — sind Nationalgüter.

2) In Fällen, wo Ursprung und erste Stisstung biesem sten entseheidet die Verwens bissorisch ungewiß bleiben, entseheidet die Verwens siehen Wittern gerebt wird, die non den Gemeinds das Givtes, und der Anstalt; alle die nicht eins folchen Gutern geredt wird, die von den Gemeinds dung des Gutes, und der Anstalt; alle die nicht eins burgern ausschließlich der andern Einwohner, ge- zig und ausschließlich für den Ruten der Gemeinde, noffen werden.

Wenn wir nun biefe legtere Bedentung als Die tionalguter. richtige annehmen muffen, fo scheint und ber Art. un- Wir übergeben die untergeordneten Bestimmungen gerecht und unbillig zu fenn. Warum follten alle für deren diese zwei Sauptartifel als gefegliche Borschriften Lotalpolizei und andere Bedürfnige der Gemeinde ver- noch bedürftig waren — und kommen auf die Resolumandte Guter, ale Rationalguter pragumert und angestion bes gr. Rathe guruf.

nach fich ziehen wird, follen aus benienigen Gemeind fich Gemeindeguter als folche beeigenschaften — angeeinfunften bestritten werden, welche ehmals und bisher ben, tonnten wir nur, schon bei den frubern Artiteln m Bestreitung abnlicher Ausgaben bestimmt waren. gemachte Bemerkungen widerholen. Wenn solche Einkunfte nicht hinreichen wurden, so soll Der tite Art. ist bestimmt, den unpartheiischen Die Summe, welche noch erfodert wird, um diese Aus-Richter, von dem wir oben schon sprachen, zu bestimgaben zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde men - der in jedem fireitigen Falle benfeiben unters Shonkuppen an Bracanoen, Corporationen u. f. m.

chen, Schul = und Armenanstalten sind, der Staat Run aber wird durch den 7ten Art. des vorliegens derselben Unterhaltung mit ihren Gutern übernimmt. den Beschlusses, alles Munizipalgut — wenn ich diese Bei dem 6ten Artikel hat sich Eure Commission an eben erklärte Benennung brauchen darf — für Natios bem Ausdruf: jum offentlichen Gebrauch, nicht nalgut angeschen, bis das Gegentheil durch die Be-

oder für den ihrer Burger verwandt winden , find Ra-

sehen werden, bis das Gegentheil von den Gemeinden be- Ueber den 7ten und 8ten Art. hat die Commission wiesen ift — wahrend unser Munizipalgesez Art. 82 fagt : keine Bemerkungen zu machen. Auch über den 9ten "Die Untoften, welche die bing ortliche Polizen und 10ten Art., welche zwei Gigenschaften burch Die

fuchen, das Gefez darauf anwenden, und den Ausspruch B. R. die ungeheure Bahl - Die toftbarfte Beit raus thun foll. -- Es ift ein fonderbarer Borfchlag, den uns bender Arbeiten, die Ihr euch aufburden murdet; wenn der gr. Rath hier macht; er will diefe richterliche Ge-libr einen 12ten Theil, vielleicht einen 6ten Theil des walt, zum Theil der vollziehenden, zum Theil der ge- Jahres damit zubringen folltet, konnte das etwa ohne feigebenden Gewalt übertragen — indem auf einen Schaden und Kosten der Nation geschehen — und mehr Borfchlag des Direktoriums die gesezgebenden Rathe noch, wo wurde, namet ihr einmal den Grundsas über jeden Kall entscheiden sollen.

schon der erfte Anblit einer folchen den Grundfagen und Wer wollte, wenn auch Ihr es nicht zugabet, Gure der Berfassing zuwiderlaufenden Bermischung oder An- Nachfolger hindern, bereits abgeurtheilte Falle wieder haufting ber flets und immer getrennt fenn follenden und von neuem, unter taufend Vorwanden zum Vorschein Bewalten, einen febr midrigen Eindruf auf fie machte-fommen zu laffen; 3hr waret Richter; Eure Rach= aber fie hat diefen erften Eindruf beseitigt, und mit folger wurden Revisoren Eurer Urtheile werden. - 3ch ruhiger Ueberlegung die Grunde, mit denen man den begnüge mich, diefe gefährliche Folge der Annahme

Artikel vertheidigen will, beherzigt.

Man fagt: es ift um eine Angelegenheit ber Ration zu thun, es ist über eine folche zu entscheiden.

dung übernehmen.

allein die Reprasentanten der Nation? — find die übri- geaussert, daß allerdinge die eigenen Ortstribunale gen Magistrate des Bolfe nicht auch seine Stellvertre- nicht Richter fenn konnen; aber folgt etwa daraus, ter? — Geben nicht alle Gewalten vom souverainen daß also die Geseggeber es fenn muffen. — Wenn ein Boite aus, und find nicht alle Beamten, denen folche unpartheisches Kantonsgericht, jenes des Gentis z. B. vom Bolte anvertraut worden, die Reprafentanten des fuber die Zurcher, das der Linth uber die Baster ftreitigen Bolles ? find aber nicht jeber Rlaffe ber offentlichen Falle fprache, mare bas Rahrung fur ben Rantonsgeift, Beamten durch die Constitution die Schranken angewic- oder ware babei Machtheil fur die Nation zu beforgen ? fen, innert welchen jebe nur, Stellvertreter des Boltes - ober wenn, mas Eurer Commission in mancher Rutfind; - Die gefeggebenden Rathe find die Stellvertre-fficht rathfam und vorzüglich zu fenn fchiene - ein be-

und der Conftitution zuwider zu handeln?

geseigebenden Rathe werden nur über die Falle sprechen, wenig bassenige leistet, was ihm zu leisten obliegen sollte. auf die das Gesez nicht angewendet werden kann. — Erauer war durch Zufall bei der Commission auf die das Geseg nicht angewendet werden kann. Meine Untwort ift leicht : wann es foiche Falle giebt, nicht gegenwartig; er tann auch ihren Bemerkungen fo beweist das weiter nichts als die Unvolltommenheit nicht allen beipflichten; der rite Art. macht die Gefes-Des Gesches, und Die Rothwendigkeit diesem Mangel geber nicht zu Richtern; es ift nur um Entwicklung

Dieses Argument mit weit mehr Recht und Wahrheir fen werden. rimkehren, und gegen den Beschluß selbst, gebrauchen zu Rubli hat den Rapport nicht zum voraus gekönnen. Sie glaubt, die Prozesse wurden für die Na- sehen — Was den lezten Urt. betrift, so gehts ihm tion ungleich zahlreicher und kostbarer werden, wenn fast wie Crauern. Er hatte überall die Resolution noch Die gefeggebenden Rathe Richter fenn follten. Bedentt nicht gewunscht; es mangeln uns noch Bortenntniffe

an : Die Befeggeber follen über diefe Falle richten -Eure Commiffion gefteht euch gerne B. R., daß wo wurde diefes Meer von Geschaften sein Ende finden ?

des Artifels nur angedeutet zu haben.

Man fagt endlich: die eigenen Distrifts = und Kans tonstribunale tonnen doch nicht Richter fenn; das ware Die Reprafentanten der Ration muffen diese Entschei- Die verderblichste Rahrung fur den Kantonsgeift, und am Ende murde die Nation allenthalben verfürzt werden. -Ich antworte: find die gesezgebenden Rathe denn Eure Commission hat gleich Anfangs in ihrem Berichte ter des Volkes für die Abfassing der Gesetze; die Gefonders zu ernennender Ausschuß unpartheisscher und
richtshöse sind die Stellvertreter des Volkes für die Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle; das Direktorium ist es, für die Vollziehung derselben. rektorium ist es, für die Vollziehung derseiben.

Wie follten die geseizgebenden Rathe also Gesetze kanton gewählten ordentlichen Richter, als die Akten inachen, und in denseiben zugleich erklären können, sie des Prozesses vorlegen würde, — wären hiebei kostdare wollen auch über die Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle sprechen — ohne dadurch ihrem Austrag Venachtheilung der Nation zu befürchten?

Eure Commiffion ift vom Gegentheil lebhaft iber-Man wird mir vielleicht einwenden, — obgleich zeugt; sie kann unmöglich anders, als euch einmuthig biefes keineswegs der Sinn des Befchlusses if, — die die Berwerfung eines Beschlusses aurathen, der so

abzuhelfen, durch ein vervollständigendes Gesez. des Gesehes zu thun, die dem Gesezgeber zukömmt. — Man sagt ferner: die Nation wurde ohne diese Judessen verlangt er, daß der Bericht 8 Tag auf dem Versigung des Veschlusses, viele, lange und kostbare Vivean liege; es ist um Millionen zu thun, die entsProzesse sühren mussen. — Eure Commission glaubt weder in den Nationalschaz oder in Gemeindseckel sies

Rubli hat den Rapport nicht gum voraus ge-

bogu. Er wunscht tie Geseigeber murben Deputiertelbes Direktoriums von 800 auf 600 Louisbors herabseit, aus beiben Rathen zur Unterfuchung, mabrend der Ba- und fratt der freien Wohnung ilnen eine Entschädigung canggeit, an Det und Stelle fenden. Der legte Urt. von 70 Louisdors giebt. um annehmlich zu fenn, hatte fo abgefagt werben muß Die Gigung wird wieder eröffret. fen: "Da es bei der mannigfaltigen Ungleichheit der | Schmid läßt feine Abwefenheit durch Unpafflich Rational : und Gemeindeguter eigentlich dermaten noch feit entichnibigen. unmöglich ift, uber alle und jebe Falle die Grundfage richtig zu bestimmen, nach welchen bas Rationalgut rimn einladet feinen Befchiug vom 14 Mery, beweffend bom Gemeindegut ju unterfcheiben fen, weil eine boll- bie Feier bed iten Aprile ale bein Gefes bom & Mers ftandige Ginficht und Reuntnif aller Diefer Gachen jumiberfevend, gurufzunehmen. wurklich noch mangeln, fo behalten fich die Gefegeber | Froffard fagt, die Bollziehung der Gefete fommt por, basjenige was nicht durch gegenwartigen Beschluß bem Direttorium ju; er fieht nicht warum tas geseigefchon binlanglich erlautert ift, und in der Folge mehr bende Corps Refte anordnen und den Ceremonienmeiner oder weniger Falle hieruber jur Sprache tominen wer- baben machen will; er bedauert die Annahme bes Geben, annoch die ferners angemeffen findenden Grund- feges vom 8. Mer; und findet den Befchluf des Diretfate aufzuftellen und bas allfallig zweifelhafte zu er toriums febr zweimagig; er will ben Beichluf verwerf lautern. cc

erft, vom Prafidenten ber Commiffion (Dolver) erfucht Romern nachgeahmt. worden, den Bericht auffwegen, so dag es unmöglich gewesen ware, ihn der Commission noch besonders vor- Festes dem Direktorium; ich sehe das Geseiwidrige des gulegen. Die Hauptides von Kubli finde sich in dem Beschlusses nicht und verlange eine Commission zur Vericht, nemtich der Vorschlag, durch sachkundige, Untersuchung. unpartheiische Manner die ftreitigen Falle genauer unterfuchen zu laffen, daß diefe aber aus den Befegge- genftand; auch er frimmt zur Berweifung an eben die bern gewählt werden, dorfte vielleicht weniger rathfam Commiffion, Die fchon über den Detail Des Feftes fur

bas Bureau und die Ueberfetsung deffeiben ins frangofische morgen berichte; er findet fieinlicht siacherliche Sachen wird befchloffen.

Der Befchluff, welcher die constitutionelle Bacanggeit ber Rathe von 3 Monaten, in 2 Theile theilt, 6 wird beichloffen; fie foll morgen berichten.

zwar allerdings nur ein Grundsatz festgesezt, aber es die Nationalguter sollen verkauft werden, zu erhalten, bieibt ihm sehr zweiselhaft, ob es izt der schiftliche mitgetheilt, und von ihm die Versicherung erhalten Moment schon sen, diesen Grundsatz festzusetzen, zumal habe, daß er den Gr. Rath davon benachrichtigen vom Fruh : und Spatjahr darinn die Rede ift; er ver- werde. langt barum eine Commiffion.

Sie wird beschlossen, sie soll in s Tagen berichten und besteht aus den B. Zastin, Phoffer, For-

nerod, Falt und Stapfer.

und sten Abschnitt bes Friedensrichtergutachtens, Die tens fatt bes ihr gurufgewiesenen 32 f vor: Erwählung und Amiszeit der Friedendrichter, ihre Bflichten, Die Borfdrift, bor melchem Rriedenbrichter zeichniß bem Rriedenerichter eingeben. fich bie Bartheien melben follen und die Borladung betreffend, enthalten. Sie werden an eine aus den B. Die im § :8 und 29 angezeigte Bufe verfallen. Badour, Augustini, Mener v. Arb., Erquer und Caglioni bestehende Commission gewiesen, die billige Art bestimmen. in 3 Tagen berichten foll,

Der Genat schlieft seine Sigung und nimmt ben Spruchs innert & Tagen sehriftlich jugeschift. Beschiuß an, der den jabrlichen Gehalt der Mitglieder | § 35. Wann der Verfallte nicht innert to Tagen

Der Beichluft wird verlegen, welcher bas Direk-

fen. Es scheint die gomnaftischen Spiele gefallen vic-Ufteri erflart, er fen gestern am fpaten Abend len Mitgliedern nicht; fie find aber ben Briechen und

Crauer: Unfer Gefeg überlägt bas Detail bes

Muret: Rationalfeste find ein fehr wichtiger Geden Genat bean tragt ift.

Die Riederlegung des Berichtes für 8 Tag auf Genhard verlangt, bag die Commiffion gleich

in dem Befchluf.

Die Berweifing an die bestehenbe Commiffion

Wochen im Fruh = und 6 Wochen im Spatiahr, deren Der Prafident zeigt an, daß er feinem Auftrag Unfang das Gesez bestimmt, wird jum tenmal verlefen. gemaß, dem Prafidenten bes Gr. Rathes den Bunfch Bastin bemertt, es werbe burch diefen Befchluß bes Genats, ein allgemeines Befeg über bie Urt, wie nestinging to the billion of the

Groffer Rath, 21. Merj.

Prafibent: Omnt.

Underwerth im Ramen der Friedensrichterkome Die Befchluffe werden verlefen, die den 2, 3, 4 miffion legt folgende neue § des Friedensrichtergutach-

§ 13. Der erschienene Theil wird daruber ein Ber-

§ 32. Diefer wird den ausgebliebenen Theil in

§ 33. Er wird auch die eingegebnen Roften auf eine

§ 34. Dem Berfallten wird die Angeige Diefes

vom Tag der gemachten Anzeige an gerechnet sich über jungen halt, so fallen jene Schwierigkeiten weg: bafein Ausbleiben nach dem § 28 entschuldigen kann, gegen wunscht er um besto mehr Unpartheilichkeit zu
so wird dieser Spruch nach der Form eines ieden an bewieken, daß die Beisitzer nicht aus der gleichen Gebern Urtheils gegen ihn in Vollziehung gebracht.

bensrichter gefällten Spruche zu erhalten, muß fich der befampfen muffe: die Ginmendung, daß burch bas Berfante berm Friedens : oder Diftrittegericht melden, Gutachten fein beständiges Friedensgericht erschaffen je nachdem die Streitsache in der Competenz des eint werde, scheint ihm gerade fehr vortheilhaft zu senn, oder andern liegt.

weil er hinlangliches Butrauen in bas Friedensgericht vorhanden: auch mußten folche beständige Richter, bat, und fürchtet, daß durch diefe Bestimmung die besonders wann fie aus einer Gemeinde in die andere Friedensrichtereinrichtung flatt die Prozesse zu vermin- geben follten, besoldet werden, und hingegen werden bern, neue Prozesse veranlagen wurde. Fierz will die bloß augenblitlichen Schiederichter feine Befoldung geene Eufforn beiffimmen. Underwerth beharret fobern. Endlich furchtet man ju groffen Ginfluß fur auf Dem Butachten, weil er Die Competeng ber Frie- ben Friedendrichter; allein ift er nicht ber Mann bes bendrichter nicht anebehnen will und folche Falle alfo Boile, welcher burch beffen Butrauen ernannt murbe, von felbst schon vor das Diffrittegericht tommen mus und überdem wann er 6 Burger vorschlagt, die den fen, weil fie bas Friedensgericht, wann tein Bergleich Parthenen nicht anstehen, fo tonnen fie Diefelben gang statt hat, doch als seine Competen; überschreitend, nicht lich verwerfen, und von den neu vorgeschlaguen verwirft beendigen kann. En fi or heharret abermals auf seiner wieder jede Parthei zwei, so bag es beinahe unmöglich Einwendung und Bemerkungen. Der f wird unver- ift, daß bie zwei Beifiger, die der Friedensrichter auf andert angenommen.

Schadenersag gesprochen.

angenommen.

in Berathung genommen.

Bon ber Bildung des Friedensgerichts.

San der Bildung des Friedensgerichts.

§ 44. Eartier glaubt, durch diesen s erhalte ein Friedenskichter zu viel Gewalt und Einfluß; er will daher, daß die Gemeinde selbst 6 solche Beinkuß; er will daher, daß die Gemeinde selbst 6 kolche Beinkuß; er will die Beisker auch nicht durch den Friedenskichter beisker auch nicht durch den Friedenskichter sprücktweisen. Auf erwerth beharret und glaubt die Gestatung ernennen lassen und also den zu erwennstissen felbst ernennen lassen und also den zu erwennstissen zurükweisen. Euster wiel Ansehen geben will. Anseher werth bezeugt, daß ungeachtet er Präsident dieser der Friedenskichten beister Eommission ist, er doch nicht in ihren Grundfägen keht und eher Cartier berktimmt; denn wenn zu ieden keinzelnen Fall ein besonderes Friedensgericht gewählt werden muß, so wird die Friedensgericht gestätet werden muß, so wird die Friedensgericht gewählt werden muß, so wird die Friedensgericht gewählt wird, und dieses nur zu besimmten Zeiten seine Siten seine Si

meinde genommen werden, aus der der Friedensrichter Dieje ff werben ohne Einwendung angenommen. selbst ift. Carrard bedaurt, daß man immer wieder § 36. Unt die Ausbebung dieses von dem Frie- die schon einmal besiegten Einwendungen aufs neue lweil bann feine neue Beamten gebilbet werben; benn Cuftor will bier das Diffriftsgericht weglaffen, fonft maren julegt teine Burger, fonder lauter Beamte diefe Art erhalt, nicht bas Butrauen der Partheyen § 37. Auch ber erichienene Theil hat fich an bas befigen werben. Er fimmt alfo jum Gutachten. eint oder andere wegen dem Schaden, den ihm der Schlumpf gesteht, daß ihm keiner dieser Vorschläge ausgebliebene durch sein Nichterscheinen verursachte, ganz gefällt und daß er glaubt, der Verschlag der zu melden. 6 38. In diefem legtern Fall wird ben Entscheis nachtheilig seyn: er munscht, daß die Gemeinde seibft bung der Samptirage zugleich über diesen Rosten, und noch zwei beständige Beifiger ernenne und diefe eine geringe Befoldung erhalten. Cufter vertheibigt nochs Diese beiden legten IS werden ohne Einwendung mals bas Butachten mit Carrards Gunden. Fom is Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird Friedensgericht, welches übrigens der Senet schon mehrere male verwarf, wurden die Streitigkeiten nur vervieifältigt. Kilchmann ift Schlumpfe Meinung und fodert Rukweisung an die Commission. Ger-

worfen habe, fo tonne ber groffe Rath biefen Grund: Chur. Br. Auton Capres, v. Damins. (Commiffar) fas nicht wieder erkennen. Lusch er stimmt Carrard Sprecher, von Davos. Br. J. Fr. Enderlin, bei, weil fonft die Commiffion nicht weiß, auf welche von Maienfeld. Br. Joh. Sig, Gobn, von Rlofter. Grundfate bin fie arbeiten muß. Underwerth glaubt, Br. Andreas Otto, von Chur, (Gefr.) feine Grundfage fenen von benen des Senats nicht verschieden, und fimmt Cartier bei. Desloes glaubt, Prafidenten mablen. alle diese Einwendungen kommen darauf hinaus, man wolle keine Friedenkrichter haben und alle die ewig beginnen. Sie wird durch den Obergeneral installiet wiederholten Ginmendungen bienen nur um diefe bom werden. Volk gewünschte Einrichtung immer aufzuschieben? Er fimmt Carrard bei, weil die Commiffion wiffen muß, ob man ein beständiges Friedensgericht oder bloge der Approbation des Obergenerals zu unterwerfen. Schiederichter haben wolle. Secretan ift in ben gleichen Grundfaten, und begreift nicht, warum man bem Obergeneral die Lifte ber organifirten (eingerichtes nun wieder auf ein beständiges Friedensgericht zurüf, ten und in Thätigkeit gesezten) Munizipalitäten, und komme, da doch der Senat schon den Grundsaz von das Verzeichnis derer Bürger zu übergeben, welche sie blosen Schiedsrichtern angenommen hat, und da sür würdig halt, zu diesem wesentlichen Posten berufen durch den Antrag der Commission die Bürger den zu werden.

Vortheil erhalten, von Schiedsrichtern beurtheilt zu werden.

Tanken die Gewalten, welchen vor dem Einzuge der Franken die seigerung der Hündner übertragen rard bei, dessen Antrag angenommen wird, und die war, unter welchem Namen dies auch gewesen seinzelnen Versammlung entscheidet, daß sie keine beständige sind izt gänzlich aufgehoben, und es ist den einzelnen Triedensaerichte bestimmen wolle. Triebensgerichte beffimmen wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

Frangofifche Armee in Selvetien und in Grau-

3m hauptquartier gu Chur, ben 22ten Bentofe (12ten Merg 1799.) im 7ten Jahre ber einen und untheil: baren frangofifchen Republif.

Der Obergeneral Maffena macht - in Betrache ralautoritat zu errichten, an welche fich alle Zweige ber offentlichen Administration anschlieffen—

Butrauen berloren haben -

Und nachdem er Erfundigungen über ben moras

folgende Berfügung : 1) Es ift eine provisorische Regierung in Grau; bunden ermahlt worden , welche aus eilf Gliedern und einem Generalfefretar besteht. Die dazu bestimmten Personen sind: Burger hertules Pestaluz, von Chur. Br. Math. Ant. Caderas, von kadir. Br. G. A. Bieli, von Rházins. Br. Peterelli, (kandvogt.) Br. J. A. Castelberg, von Dissentis. Br. Peter Cloerta, von Bergun. Br. Jakob Bawier, von verläugnen — sie gieugen noch weiter, sie suchten

Diefe eben genannten Glieder, follen unter fich den

2) Die Regierung foll fogleich ihre Berrichtungen

3) Die Regierung foll gehalten fenn, alle Saupts maadregeln der Bermaltung , welche fie nehmen wird,

4) Das erfte Gefchafte Diefer Regierung foll fenn,

Gliedern, aus welchen fie bestunden, ernftlich verboten, fich wieder zu versammeln, und irgend einen öffentlichen Aft borgunehmen.

Die gegenwärtige Verordnung foll in benden Sprat chen gedruft, und im ganzen Bundnerlande angeschlas

gen und befannt gemacht werden.

Der Obergeneral, Maffena.

Die helvetischen Burger aus Bundten,

Unter Diefer Aufschrift batten wir im 36ften Stuf tung , daß es für die gute Ordnung und für die Rube des zten Bandes des Republifaners einige Aftenflucke Graubindens febr wichtig ift, proviforisch eine Cen mitgetheilt, die bon den damaligen bundnerischen Rriegsrathen vorzüglich gegen den B. 3fcboffe ges richtet waren, und feine Bollmachten und Auftrage In Betrachtung ferner, daß diese Maasregel um so von mehrern bundnerischen Gemeinden, für erdichtet viel dringender ist, da der größte Theil von den Glies und lugenhaft erklarten. Es waren Erklarungen der dern, welche die vorigen obersten Gewalten ausmachten, Gemeinden Malans und Maienfeld über diesen Ges ihren Poften berlaffen, und die übrigen bas öffentliche genftand, fo wie fie unter ofterreichischen Bajonetten erwartet werden fonnten, beigefügt.

Machfiehender Auszug eines Briefes ber Munigis lischen Charafter und über den Patriotismus der hierun, palität Maienfeld an den B. Aschoffe, enthalt nun bei Bestätigung deffen, was sich wohl jedermann bei Befung jener Aftenftucke bon felbft mag gebacht haben.

> Auszug eines Schreibens des B. Jacob Zanner, Ramens der Munizipalitat